

SATZUNG

§1 Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen „Fernwärme-Gemeinschaft Hamburg“ im folgenden FG genannt. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§2 Zweck

1. Koordinierung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder zur Erweiterung der Fernwärmeversorgung in Hamburg.
2. Die fachgerechte Kundenberatung.
3. Die Förderung von Neu- bzw. Nachinstallationen von Fernwärmeanlagen und Umstellungen.
4. Die fachgerechte und wirtschaftliche Ausführung aller Hausinstallationen (Kundenanlagen) und Fernwärme-Hausanschlüsse nach den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere nach den derzeit gültigen DIN-Vorschriften bzw. den Technischen Bedingungen für Hausanschlüsse an das Fernwärmenetz der HEW (TAB), den Besonderen Bedingungen für die Erstellung des rohrentechnischen Teils für Fernwärme-Bauvorhaben einschließlich Abrechnung der Arbeiten nach HEW-Preisliste und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).
5. Die Information und Schulung der Mitglieder.
6. Hebung des beruflichen und fachlichen Ansehens der Mitglieder durch Verpflichtung zur Verwendung den Vorschriften entsprechenden Materials und zur Leistung fachmännischer Arbeit.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - Betriebe des Zentralheizungshandwerks, Firmen der Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Rohrleitungstechnik,
 - Ingenieur- und Planungsbüros für Heiztechnik,
 - Hersteller, Handels- und Industrievertretungen im Hamburger Bereich für Bauteile von Heizungsanlagen,
 - Hamburgische Electricitäts-Werke AG.
2. Außerordentliche Mitglieder können Angehörige der unter § 3 Absatz 1 genannten Gruppen werden, wenn einer Zugehörigkeit zur FG als ordentliche Mitglieder betriebsspezifische Hemmnisse entgegenstehen. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen der FG teilzunehmen, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß der Geschäftsführer erworben. Jedes ordentliche Mitglied erhält als Ausweis eine Mitgliedskarte. Die ordentlichen Mitglieder kennzeichnen ihre Zugehörigkeit zur FG durch ein einheitliches Symbol. Eine Wiederaufnahme nach Beendigung einer Mitgliedschaft kann erst nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Ausscheiden beantragt werden.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - durch schriftliche Kündigung. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
 - durch Wegfall der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft.
 - durch Ausschluß aus einem wichtigen Grund nach vorhergehender Abmahnung.

Ein wichtiger Ausschließungsgrund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der FG schädigt oder nicht bereit ist, an den gemeinsamen Zielen mitzuarbeiten oder sonst sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig macht.

Der Ausgeschiedene hat keinen Anspruch auf Leistungen der FG. Nach seinem Ausscheiden hat er in seinem Geschäftsbetrieb alle Hinweise auf seine Mitgliedschaft in der FG zu unterlassen.

Über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern beschließen die Geschäftsführer. Die Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und den Ausschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch Beschwerde an den Vorstand angefochten werden.

Über die Beschwerde hat der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§4 Beiträge, Geschäftsjahr

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Für Mitglieder der „Elektro-Gemeinschaft Hamburg“ ermäßigt sich der Jahresbeitrag um die Hälfte. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern und setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der nachfolgenden Mitgliedergruppen:

- Hamburgische Electricitäts-Werke AG,
- Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e.V.,
- Innung Sanitär Heizung Klempner Hamburg.
- Die Mitgliedergruppe Ingenieur- und Planungsbüros hat das Recht auf einen Vorstandssitz, wenn der FG mindestens acht ordentliche Mitglieder dieser Gruppe angehören. Solange kein Vorstandsmitglied von dieser Gruppe gewählt worden ist, haben die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder dieser Gruppe das Recht, einen Vertreter zu benennen, der vom Vorstand der FG zu seinen Sitzungen (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden kann.

2. Der Vorstand vertritt die FG nach außen und hat die Geschäftsführung inne. Er stellt die Richtlinien für die Führung der Geschäfte und entscheidet in den nach der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

3. Jeder der unter § 5 Absatz 1 genannten Mitgliedergruppen steht – mit den dort gemachten Einschränkungen – ein Vorstandssitz und ein dem Vorstandsmitglied gleichberechtigter Stellvertreter zu.

Jede Mitgliedergruppe schlägt ihre Kandidaten für den Besetzung des Vorstandes und des Vertreters vor. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang en bloc in offener Wahl gewählt. Wird hierbei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so muß über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden.

Neuwahlen zum Vorstand haben spätestens sechs Monate nach Ablauf der Zweijahresfrist stattzufinden; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

4. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch jedes Mitglied des Vorstandes erfolgen. Den Vorsitz führt der Vertreter der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG.

5. Vorstandsbeschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefaßt, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6. Der Vorstand kann Sachverständige zur Klärung bestimmter Sachfragen beauftragen.

7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§6 Beirat

Der Vorstand kann in seiner Tätigkeit von einem Beirat beraten werden, der insbesondere Vorschläge für die Zielsetzung und für besondere Aktionen erarbeitet, der aber auch befugt ist, Anträge jeglicher Art dem Vorstand einzureichen.

Der Beirat besteht aus bis zu 8 Mitgliedern.

Der Beirat wird vom Vorstand berufen und aufgelöst. Der Beirat wählt seinen Sprecher jährlich. Zur Beschlußfassung des Beirates genügt stets die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entfällt die Stimme des Antrag-Einbringers.

§7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung sorgt für eine systematische Information und Schulung der Mitglieder in Fragen der Anwendungstechnik, Verkaufsargumentation und der gemeinsamen Werbung.

2. Die Geschäftsführung sammelt Marktinformationen; sie ist verpflichtet, alle ihr von einzelnen Mitgliedern mitgeteilten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln.

3. Die Geschäftsführung hat jährlich einmal innerhalb der ersten fünf Monate eines Geschäftsjahres der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über das vergangene Geschäftsjahr zu erstatten; sie hat über die Mitgliederversammlung Niederschriften anzufertigen.

4. Der Schriftwechsel über wichtige Geschäftsangelegenheiten wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Der Schriftwechsel über laufende Geschäftsangelegenheiten kann von einem Vorstandsmitglied allein unterzeichnet werden.

5. Einzelheiten der in § 2 genannten Zwecke werden in gesonderten Richtlinien niedergelegt, die nach Genehmigung durch den Vorstand erlassen werden. Sie sind für die Mitglieder verbindlich.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied bleibt frei in der Wahl seiner Geschäftsbeziehungen zu den Lieferanten und Kunden.

2. Die ordentlichen Mitglieder haben die Aufgabe, den Zweck der FG tatkräftig zu fördern.

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, in ihrem geschäftlichen Wirkungsbereich gemäß den in § 2 aufgeführten Bedingungen zu handeln und durch ihre Mitarbeiter handeln zu lassen.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, alles zu vermeiden, was dem Ansehen der FG schaden könnte.

4. Die ordentlichen Mitglieder können die kostenlos bzw. gegen eine Schutzgebühr angebotenen Werbemittel in angemessener Stückzahl in Anspruch nehmen. Sie verpflichten sich, die Werbemittel zweckentsprechend und sinnvoll einzusetzen.

5. Ordentliche Mitglieder mit eigenen Verkaufsräumen sind angehalten, Demonstrationsobjekte und Bildmaterial von Heizungsanlagen gut sichtbar auszustellen.

6. Die Mitglieder übernehmen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus keinerlei Haftung für die Verbindlichkeiten der FG. Sie können ohne eigene Zustimmung nicht zu weiteren Leistungen geldlicher oder anderer Art verpflichtet werden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Im Einvernehmen mit dem Vorstand beruft die Geschäftsführung die Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich einzuladen.

Anträge von ordentlichen Mitgliedern und Wahlvorschläge müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das FG-Vorstandsmitglied der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG.

2. Innerhalb der ersten 5 Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes gemäß § 5.
- Beschluß über die Genehmigung des vorgelegten Berichtes über das vergangene Geschäftsjahr.
- Beschluß über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- Entscheiden in den ihr von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist auch auf Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. In ihr sollten Organisationsangelegenheiten und Fragen von allgemeiner Bedeutung, vorwiegend fachlicher Art, behandelt werden.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; die Hamburgische Electricitäts-Werke AG hat eine Stimmenzahl von jeweils einem Drittel der anwesenden Mitglieder bzw. der nächst niedrigen durch drei teilbaren Zahl.

5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der FG.

§10 Auflösung

Die Auflösung der FG erfolgt durch Beschluß in einer hierfür eigens anberaumten Mitgliederversammlung. 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so beruft der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung ein. Diese beschließt mit den Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.